

BGer 6B_1162/2015 vom 18. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1162_2015

FR: TF 6B_1162/2015 du 18 janvier 2016

IT: TF 6B_1162/2015 del 18 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Nachdem eine vom Beschwerdeführer persönlich und von dessen Vertreter auf dem Deckblatt unterzeichnete Beschwerde eingegangen war, wurde der Vertreter mit Verfügung vom 11. November 2015 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 30. November 2015 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Obwohl die Verfügung vom Vertreter in Empfang genommen wurde, ging der Kostenvorschuss innert Frist nicht ein. Aus diesem Grund wurde dem Vertreter mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 8. Januar 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die Verfügung kam mit dem Vermerk "Nicht behoben" ans Bundesgericht zurück. Da der Vertreter damit rechnen musste, gilt die Verfügung als zugestellt. Ausserdem wurde sie auch noch mit gewöhnlicher Post versandt. Dennoch ging der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht ein. Deshalb ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.